

ZUSÄTZLICHE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN DER STADTWERKE BÖBLINGEN

1 VERTRAGSDURCHFÜHRUNG, NEBENLEISTUNGEN

- 1.1 Die Rechte zur Grundstücksinanspruchnahme für Leitungen und Anlagen werden von der SWBB eingeholt. Müssen zur Abwicklung der Bauarbeiten Grundstücke außerhalb der Leitungsstraße / Anlage genutzt werden, hat der Auftragnehmer die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen.
- 1.2 Bei Mitverlegungen von Leitungen für Dritte hat der Auftragnehmer die Arbeiten zu koordinieren.
- 1.3 Vor Aufnahme der Arbeiten bzw. Aufstellen von Baugeräten in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagen hat sich der Auftragnehmer über den Umfang des Gefahrenbereiches beim Anlagenbetreiber genau zu informieren. Sofern keine ausdrücklichen Freimeldungen vorliegen, sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten, die erforderlichen Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100 (VDE 0105 Teil 100) Stand 2015-10 sind einzuhalten. Bei Arbeiten an Anlagen, die sich in Betrieben befinden, muss eine für die Arbeitsstelle verantwortliche Elektrofachkraft im Sinne von DIN VDE 0105-100 Abschnitt 3.2.3 eingesetzt werden. Den Anweisungen des örtlichen Aufsichtspersonals der SWBB ist Folge zu leisten.
- 1.4 Träger von Herzschrittmachern dürfen nur nach Konsultation des behandelnden Arztes innerhalb von elektrischen Anlagen tätig werden.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat der SWBB auf Verlangen schriftlich einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der für die Ausführung der vertraglichen Leistungen verantwortlich ist.

Bestimmt die SWBB zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung eine Person, die die Arbeiten aufeinander abstimmt, so anerkennt der Auftragnehmer die Weisungsbefugnis dieser Person gegenüber sich selbst und seinen Beschäftigten, soweit es Fragen der Arbeitssicherheit betrifft. Die Verantwortung des Auftragnehmers auf dem Gebiet des Unfall- und Arbeitsschutzes, insbesondere seine Verpflichtung zur Abstimmung der Arbeiten mit Arbeiten anderer Unternehmen, bleibt dadurch unberührt.

- 1.6 Der Leistungsumfang umfasst auch folgende Nebenleistungen:

- Erkundigungen über vorhandene Leitungen und sonstige unterirdische Anlagen, Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen verkehrspolizeilichen Anordnungen, Beachtung der Schutzpflicht des § 18 Abs. 3 LBO.
- Anzeige der Arbeitsaufnahme an die SWBB, die Eigentümer, Träger der Straßenbaulast und sonstigen Betroffenen.

- Ggf. endgültige Festlegung der jeweiligen Trassen, Stützpunkte und Anschlüsse mit den Grundstückseigentümern nach den Vorgaben des Auftraggebers. Abweichungen von der endgültig festgelegten Trasse sind nicht zulässig. Gemeinsame Feststellung des Zustandes von Gehwegen, Straßen, Mauern, Gebäuden, Anpflanzungen usw. entlang der Trasse durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber. Eventuelle Beweissicherung von kritischen Punkten.
- Einrichtung der Baustelle und Übernahme von Materialien einschließlich deren Be- und Entladung sowie deren Sicherung gegen Entwendung, die Modalitäten hierzu sind gesondert geregelt, z.B. im SWBB – Leistungskatalog für Arbeiten in den Netzen.
- Ausführen aller Transporte innerhalb des Baustellenbereiches. Differenzen, die sich aus der Materialabrechnung ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- Materialbeschädigungen aufgrund unsachgemäßer Behandlung hat der Auftragnehmer zu vertreten.
- Bereitstellung aller für die Ausführungsgenehmigungen erforderlichen Prüfzeugnisse, Zeichnungen und Beschreibungen der vom Auftragnehmer zu liefernden Materialien sowie der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Sonderbauweisen einschließlich einer erforderlichen Vorprüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen.
- Führung der Baustelle in einem ordnungsgemäßen Zustand sowie deren Aufräumung und Säuberung. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze sowie die Baustelle zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen und sonstigen Einrichtungen vermieden bzw. auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden.

- Erstellung eines Aufmaßes über die erbrachten Lieferungen und Leistungen gemeinsam und nach Vorgabe der SWBB.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat anderen Unternehmen und auch der SWBB die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen zu gestatten, soweit er dadurch selbst nicht behindert wird. Nur bei Vorhaltung über den eigenen Bedarf hinaus und bei unüblichem Verschleiß ist ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren.
- 1.8 Beim Aushub gewonnene, wieder verwendbare Baustoffe sind, soweit möglich, einzubauen. Bei Zweifel über die Wiederverwendbarkeit von Aushubmaterial, z.B. aufgrund des Aussehens, des Geruchs oder der Inhaltsstoffe, ist die SWBB unverzüglich zu verständigen. Überschüssiges und zur Wiederverwendung nicht geeignetes Aushubmaterial geht in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Der Auftragnehmer sichert eine ordnungsgemäße und für die SWBB nachvollziehbare Entsorgung zu. Hierzu hat er ein Entsorgungsunternehmen zu beauftragen, das die notwendigen abfallrechtlichen Unterlagen erstellt, es sei denn, der Auftragnehmer übernimmt diese Aufgaben selbst. Entsorgungsnachweise sind ohne Aufforderung der SWBB zu übergeben.

- 1.9 Unvorhersehbare Erschwernisse sowie die zu deren Beseitigung notwendigen Mehraufwendungen sind von der SWBB unter Mitwirkung des Auftragnehmers mit Angabe der Erschwernis Gründe und Aufwendungen zu protokollieren. Falls kein Pauschalpreis vereinbart ist, werden die erforderlichen Mehraufwendungen nach schriftlicher Rechnungslegung angemessen vergütet.

2 ABRECHNUNG

- 2.1 Bei Arbeiten im Rahmen des SWBB-Leistungskatalogs für Arbeiten in den Netzen erfolgt die Zahlung im Regelfall nach Rechnungsstellung. Verbindliche Abrechnungsgrundlage ist das gemeinsam erstellte Aufmaß. Die Schlussrechnung ist spätestens nach Ablauf von 8 Wochen, nach technischem Abschluss, zu stellen.
- 2.2 Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten ist der SWBB Projektleitung vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden sind innerhalb 48 Stunden die Stundenlohnzettel einzureichen. Die SWBB hat die von ihr bescheinigten Stundenlohnzettel spätestens innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang zurückzugeben. Dabei kann die SWBB Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.
- 2.3 Auf Antrag des Auftragnehmers können Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 90 % der nachgewiesenen Teilleistungen in vierwöchigem Abstand gewährt werden, wenn sich die Abwicklung über mehr als acht Wochen erstreckt und der Wert der jeweils nachgewiesenen Teilleistungen mindestens 25.000 Euro netto beträgt. Falls eine von der SWBB zu vertretende längere Unterbrechung eintritt, kann ebenfalls eine Abschlagszahlung gewährt werden. Der Restbetrag wird nach Prüfung der Schlussrechnung und Vorliegen aller Unterlagen zur Zahlung fällig.

3 ABNAHME, GEFAHRTRAGUNG

- 3.1 Der Auftragnehmer hat nach Fertigstellung seiner Vertragsleistung die Abnahme schriftlich von der SWBB zu verlangen. Über das Ergebnis ist ein gemeinsames Abnahmeprotokoll bzw. ein gemeinsam erstelltes Aufmaß anzufertigen. In das Abnahmeprotokoll sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen sowie etwaige Einwendungen des Auftragnehmers aufzunehmen.
- 3.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die personellen Abnahmekosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst.
- 3.3 Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die die SWBB zu vertreten hat um mehr als 14 Tage, geht die Gefahr für die 14 Tage überschreitende Zeit der Verzögerung auf die SWBB über.
- 3.4 § 7 VOB/B (Verteilung der Gefahr) und § 12 Nr. 5 VOB/B (fiktive Abnahme) werden ausgeschlossen.